

ANLAGE zum Abwägungsbeschluss / Beschluss Nr.

I. Übersicht über die Stellungnahmen der Planwerkstatt (private Einwender), die eingegangen sind:

| lfd.- Nr. | Planwerkstatt | Anschrift | Eingang |
|--------------|---|-----------|------------|
| 1. | Einwender 1 1. Planungswerkstatt - Gruppe „Architektur und Städtebau I“ Arbeitsgruppenmitglieder: | | 22.08.2012 |
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt - Gruppe „Architektur und Städtebau II“ Arbeitsgruppenmitglieder: | | 22.08.2012 |
| 3. | Einwender 3: 1. Planungswerkstatt - Gruppe „Nutzungen“ Arbeitsgruppenmitglieder: | | 22.08.2012 |
| 4. | Einwender 4: 1. Planungswerkstatt - Gruppe „Verkehrerschließung“ Arbeitsgruppenmitglieder: | | 22.08.2012 |

Hinweis: Kursive Darstellungen in der Überschrift Abwägungsergebnis und Verfahrensweise sind Änderungen mit Stand Januar 2013.

II. Prüfung der Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Planwerkstatt), die zur Kenntnis genommen werden und Abwägung der Stadt Gotha zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden.

| Nr. | Absender | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|-----|---|--|---|---------------------------------|
| 1. | Einwender 1: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau I“ vom 22.08.2012 | | | |
| 1.1 | <u>Nachhaltiges Bauen</u> Beim Bau des Einkaufszentrums sollte auf Nachhaltigkeit geachtet werden. Hierzu gehört das Kreislaufprinzip für verwendete Materialien („cradle to cradle“) genauso wie die Energieeffizienz. Ziel sollte ein Gebäude sein, das mehr Energie erzeugt, als es verbraucht. Als Hinweis wird hier auf die mögliche Nutzung von Abwärme aus den Hauptabwasserkanälen, die am Baufeld vorbeiführen durch Einbau von Absorbermatten hingewiesen. | Nachhaltiges Bauen | Dem Belang wurde bereits entsprochen. Unter Pkt 10 der textlichen Festsetzungen (im geänderten Planentwurf als Hinweis Nr. 11 integriert) wird bereits dargelegt, dass das EKZ nach den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens errichtet werden soll. Ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren ist anzuwenden und das Deutsche Gütesiegel für nachhaltiges Bauen in Silber muss erricht werden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 1.2 | Die geplanten Stellplätze für Caravan werden aufgrund der hohen Verkehrsbelastung an der Gartenstraße im Bereich der Bushaltestellen für ungünstig angesehen. Es wird vorgeschlagen, an dieser Stelle lieber Auftankparkplätze für E-Fahrzeuge zu errichten. Als Alternative für die Caravanplätze wird das Grundstück der alten Schwimmhalle in der Karl-Schwarz-Straße empfohlen. | Auftankparkplätze für E-Fahrzeuge | Dem Belang wird entsprochen. Der Bereich wird als Parkplatz ausgewiesen. Somit ist die Umsetzung eines Caravanstellplatzes eine Möglichkeit. Sollte der Bedarf nicht in Erscheinung treten können dafür hier auch PKW-Stellplätze angeordnet werden. Eine Integration von Auftankparkplätzen für E-Autos kann erfolgen (Ebene technische Planung). | Keine Planänderung erforderlich |
| 1.3 | Als Konfliktpunkt stellt sich der geringe Abstand zwischen dem geplanten EKZ und der Raiffeisenbank dar. Da die Bank auch durch LKW angeliefert wird, ist die hier geplante Mischverkehrsfläche zu verbreitern. Eine Aufweitung an dieser Stelle ist auch in Hinblick auf das Denkmal für die alte Synagoge sinnvoll. | Aufweitung der Mischverkehrsfläche zwischen Einkaufszentrum und der Raiffeisenbank | Dem Belang wird nicht entsprochen. Die Verkehrsfläche besitzt eine Straßenverkehrsflächenbreite von 5,50 m. Des Weiteren gestaltet sich dieser Bereich so, dass die Gebäudefront des EKZ erst in Höhe der rückwärtigen Fassade der Raiffeisenbank beginnt. Ein ausreichender Abstand von 6,75 m ist gegeben, der ein ungehindertes Einbiegen der Anlieferfahrzeuge ermöglicht. Die Baugrenze im Bereich der SO-Fläche wird entsprechend verschoben, so dass dieser Abstand und die Lage der Bebauung verdeutlicht werden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 1.4 | Die historische Wegebeziehung von der Pfortenstraße über die Lenastraße in die nördlichen Wohnbereiche ist zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, sollten im BP die geplanten Eingangsbereiche festgesetzt werden und eine Durchgängigkeit durch das Center auch nach Ladenschluss möglich sein. | Durchgängigkeit auch nach Ladenschluss | Dem Belang wird nicht entsprochen. Die Durchgängigkeit kann aus Sicherheits- und Versicherungstechnischen Gründen nur während der Öffnungszeiten gewährt werden. Mit den umgebenden Wegen wird eine Verbindung gewährleistet, die einen zumutbaren Umweg von ca. 150 m aufweist. . | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|-----|---|-------------------------------|---|--|-----------------|
| 1. | Einwender 1: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau I“ vom 22.08.2012 | | | | |
| 1.5 | <p>Durch die geplante Bebauung entfallen im Plangebiet im Saldo ca. 80 Bäume, die als Ausgleich an anderer Stelle ersetzt werden müssen. Aufgrund des großen zusammenhängenden Baukörpers des Centers wird empfohlen, östlich und westlich eine aufgelockerte Bebauung vorzusehen. Östlich im Bereich der Mischgebiete wird dies durch die Festsetzung „offene Bauweise“ bereits gesichert. Im dargestellten Gewerbegebiet ist dies nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, hier ebenfalls eine offene Bauweise vorzusehen und ein direktes Anbauen an das SO-Gebiet Handel nicht zu gestatten. Damit wird auch eine optische Durchsichtigkeit von den nördlich gelegenen Bauflächen ermöglicht. Die als zeitlich befristete Verkehrsfläche dargestellte Verbindung von der Fußgängerampel B.-v.-Suttner-Platz zum Westgiebel des Centers sollte als Dauerlösung durch einen Grünbereich festgesetzt werden. Aufwertung des Umfeldes des EKZ .</p> | <p>aufgelockerte Bebauung</p> | <p>Dem Belang wird entsprochen: Mischgebietsfläche: Es ist eine offene Bauweise festgelegt. Auf diese Weise wird eine Baukörperlängenbegrenzung von max. 50 m und ein seitliches Anbauverbot (Gebäude sind mit Abstand zur Grundstücksgrenze zu errichtet) umgesetzt. Dies führt zu einem höheren Freiraumanteil im Baufeld, welcher sich im Bereich von nichtüberbaubaren Flächenanteilen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die nicht als Grünfläche dargestellt werden, aber künftig in Erscheinung treten, widerspiegeln. Gewerbliche Baufläche: Die gewerbliche Baufläche entfällt. An dieser Stelle beschränkt man sich auf eine Bestandsdarstellung. Keine Festlegung von Baugrenzen in diesem Abschnitt und somit keine Neubebauung. Lediglich eine grundstücksbezogene Mischgebietsfläche zum Bestands- bzw. Entwicklungserhalt der Gartenstraße 5. Es werden außerdem zwei Verkehrsflächen definiert: Zufahrt zum Wohnblock Moßlerstraße 2 und Fußweg zum EKZ als Verbindung zum B.-v.-Suttner-Platz. Eine weitere Versiegelung erfolgt nicht, eine Vielzahl der in diesem Areal vorhandenen Bäume kann somit erhalten werden.</p> | <p>Änderung der Begründung und Planzeichnung</p> | |

| Nr. | Absender | | | |
|-----|---|--|--|---|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.1 | <p><u>Grundflächenzahl Sondergebiet Handel:</u> Laut BauNVO § 17 ist in Sondergebieten nur eine Grundflächenzahl von maximal 0,8 erlaubt. Nur wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, kann diese Obergrenze überschritten werden. Diese Gründe können wir hier nicht erkennen. Ganz im Gegenteil: Es sprechen besondere Gründe für eine unbedingte Einhaltung der maximalen Überbaubarkeit. Dazu zählt die direkte Anbindung an die Altstadt, dazu zählt die Einhaltung von Achtungsabständen zu den Nachbarbauten und der Hauptfassade zur Gartenstraße hin, dazu zählt die Freihaltung und Freistellung der Eingänge zum Einkaufszentrum. Bei einer Überschreitung sehen wir nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und den Fußgänger- und Radverkehr. Wir fordern daher die Änderung der Festsetzung für das Gebiet SO-HA auf GRZ=0,8. Damit einhergehend kann diese Forderung über eine Verschiebung der Baugrenzen erreicht werden. Hier sehen wir insbesondere eine Verschiebung der Baugrenze an der Gartenstraße in das Grundstück hinein. Die Baugrenze sollte mindestens soweit versetzt werden, dass die vorhandenen Bäume an der Bushaltestelle und die Platanen entlang der Gartenstraße zu erhalten sind. So würde die Straße ihrem Namen noch einigermaßen gerecht werden. Ebenso empfehlen wir die Baugrenze des Mischgebietes entlang der Moßlerstraße zum Schutz der straßenbegleitenden Bäume zurücksetzen.</p> | <p>Grundflächenzahl / Baugrenzen Sonder- gebiet Handel</p> | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Innerhalb des BP wird auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche verzichtet. Der Großteil des Areals westlich des EKZ wird der SO—Fläche zugeordnet. Für die SO-Fläche wird eine GRZ von 0,8 (Zulässig gemäß BauNVO) festgesetzt. Überschreitungen treten somit nicht mehr in Erscheinung. Die einstige gewerbliche Baufläche und jetzt dem SO-Gebiet zugeordnete Fläche wird nicht mit einer Baugrenze belegt, so dass in diesem Bereich keine Neubebauung erfolgt. In diesem Teil des SO-Fläche befinden sich lediglich Bestandsobjekte, die teilweise zeitnah (Kiosk) und teilweise nach Nutzungsauflassung (Wohnblock) abgerissen werden sollen. Es werden ausschließlich zwei Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung umgesetzt. Dabei handelt es sich um die erforderliche Zufahrt zum Wohnblock Moßlerstraße 2 und um eine Fußwegeverbindung zwischen EKZ und B.-v.-Suttner-Platz. Eine Vielzahl der Bäume in diesem Areal kann somit erhalten werden. Des Weiteren wird eine Grenzbebauung zu Nachbargebäuden somit ausgeschlossen. Das Objekt Gartenstraße 5 wird als grundstücksbezogenes Mischgebiet (jetzige Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus) ausgewiesen. (Bestandsschutz, Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten). Durch die Festsetzung einer Baugrenze entlang der Gartenstraße wird die Möglichkeit des Fassadenversprungs in Nord-Süd-Richtung gewährleistet, die im Fassadenwettbewerb als Aufgabenstellung definiert werden wird. Die aufgrund dieser Versprünge zum Gehweg entstehenden Flächen werden einer Grüngestaltung unterzogen. Konkrete Festsetzungen können aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht definiert werden (Ergebnis des Fassadenwettbewerbs ist entscheidend). Eine Veränderung der Baugrenze im Bereich des Mischgebietes entlang der Moßlerstraße erfolgt nicht.</p> | <p>Änderung der Planzeichnung und Begründung erforderlich</p> |

| Nr. | Absender | | | |
|-----|---|--|--|---|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.2 | <p><u>Entfall der Fläche Gewerbegebiet:</u> Mit der vorliegenden Planung ist an einem der wichtigsten Plätze in Gotha die Errichtung von kleinen Gewerbebetrieben oder Lagerhallen möglich. Dies lehnen wir ab. Stattdessen sollte das Sondergebiet GE,e in eine Grünfläche umgewandelt werden. Wir nennen es „Westentaschenpark“.</p> <p>Das Leitbild der Stadt Gotha war bisher das einer durchgrünten Stadt. Dazu diene insbesondere die Zielstellung einer Grünverbindung zwischen Galberg und Seeberg. Mit der Ausweisung einer Grünfläche am Suttnerplatz besteht nun zumindest die Möglichkeit einer kleinen Ausgleichsmaßnahme. Entlang der Platzkante sollte raumbildendes Großgrün entstehen. Im Parkgebiet besteht die Möglichkeit von Außengastronomie. Damit erhöht sich die Attraktivität des westlichen Zuganges zum Einkaufszentrum für den Investor. Erstmals wird der Weg vom Brühl aus kommend über den Suttnerplatz für die Fußgänger erlebbar und hochwertig. Denkt man weiter, muss sich diese Achse quer durch das Gebäude und auch über das Mischgebiet als neue West-Ost-Achse durchziehen. Die Wege müssen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Zur Kostendeckung der Maßnahme schlagen wir vor, dass die Kompensationsmaßnahmen hier vor Ort angewendet werden und damit der Park angelegt und gepflegt werden kann.</p> | <p>„Westentaschenpark“ an Stelle des GE,e</p> | <p>Dem Belang wird entsprochen. Innerhalb des BP wird auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche verzichtet. Der Großteil des Areals westlich des EKZ wird der SO—Fläche zugeordnet. Für die SO-Fläche wird eine GRZ von 0,8 (Zulässig gemäß BauNVO) festgesetzt. Überschreitungen treten somit nicht mehr in Erscheinung. Die einstige gewerbliche Baufläche und jetzt dem SO-Gebiet zugeordnete Fläche wird nicht mit einer Baugrenze belegt, so dass in diesem Bereich keine Neubebauung erfolgt. In diesem Teil des SO-Fläche befinden sich lediglich Bestandsobjekte, die teilweise zeitnah (Kiosk) und teilweise nach Nutzungsauflassung (Wohnblock) abgerissen werden sollen. Das Objekt Gartenstraße 5 wird als grundstücksbezogenes Mischgebiet (jetzige Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus) ausgewiesen. (Bestandsschutz, Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten). Es werden ausschließlich zwei Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung umgesetzt. Dabei handelt es sich um die erforderliche Zufahrt zum Wohnblock Moßlerstraße 2 und um eine Fußwegeverbindung zwischen EKZ und B.-v.-Suttnerplatz. Eine Vielzahl der Bäume in diesem Areal kann somit erhalten werden. Eine Durchwegung des EKZ ist während der Öffnungszeiten gegeben</p> | <p>Änderung der Planzeichnung und Begründung erforderlich</p> |
| 2.3 | <p><u>Wasser als Gestaltungsmerkmal:</u> Wir schlagen das Thema Wasser als Gestaltungsmerkmal für das Plangebiet vor. Gotha als wasserarme Stadt ist nicht gerade gesegnet mit öffentlichen Flussläufen und Gewässern. Wir fordern die Freilegung und Renaturierung des Leinakanals auf der Ostseite. Eine Freilegung oder zumindest gestalterische Einbeziehung des Wiegwassers sollte geprüft werden. Das Thema Wasser kann ebenfalls im Innenraumkonzept des Einkaufszentrums Anwendung finden.</p> | <p>Wasser als Gestaltungsmerkmal</p> | <p>Dem Belang wird nicht entsprochen. Es erfolgte eine Prüfung der Möglichkeit der Öffnung des Leinakanals. Aussagen gemäß Abstimmung GUV und Gartenamt – 24.10.2012) Sowohl Frau Richter als auch Frau Heß halten die Öffnung des Leinakanals im Bereich des/der ehem. Getreidelagers/Mühle für nicht sinnvoll. Es handelt sich um keine Renaturierung (= künstliches Gewässer) , der Höhenversatz würde unweigerlich zu starken Böschungen führen (erhöhter Unterhaltungsaufwand,</p> | <p>Keine Planänderung erforderlich</p> |

| Nr. | Absender | | | |
|-----|--|---|---|---|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.3 | | Wasser als Gestaltungsmerkmal | <p>notwendige Absperrungen, etc.), die Kanalsohle ist nach Bestandsaufnahmen sehr unterschiedlich ausgebildet, müsste für eine Öffnung vereinheitlicht werden (viel zu hoher Aufwand!), der Nutzen stünde in keinem Verhältnis zum Aufwand. Seitens des Gartenamtes und des Gewässerunterhaltungsverbandes wird keine Freilegung gefordert noch gewünscht.</p> <p>Eine Freilegung des Wiegwasser wird im Zuge der Kanalbefahrung mit betrachtet. Die Integration des Themas Wasser in die Objektplanung des EKZ obliegt dem Investor.</p> | |
| 2.4 | <p><u>Öffnung Pertschweg:</u> Zum Erreichen einer besseren Durchlässigkeit des Planungsgebietes von Nord nach Süd fordern wir die Wiederbelebung und öffentliche Sicherung des ehemaligen Pertschweges von der Moßlerstraße (gegenüber Treppenanlage) zur Gartenstraße. Die öffentliche Verkehrsfläche sollte für Fußgänger und Radfahrer bestimmt sein.</p> | Öffnung Pertschweg | <p>Dem Belang wird nicht entsprochen. Bei dem Pertschweg handelt es sich um einen kleinen Stich (Sackweg), der an Privatgrundstücken endet. Eine durchlässige Wegeverbindung wird nicht möglich und kann nicht umgesetzt werden. Die Verbindung zur Altstadt wurde bereits mit der Umsetzung der Blockbebauung in der Moßlerstraße 14 – 30 zerstört und wäre auch zum damaligen Zeitpunkt nur mit dem Einverständnis der Eigentümer des Grundstückes an der Moßlerstraße möglich. Der Weg selbst dient der Erschließung von zwei Privatgrundstücken und wird künftig von den Eigentümern erworben (Privatweg – keine öffentliche Verkehrsfläche). Über die Lutherstraße besteht eine Anbindung an die Altstadt. Der Umweg beträgt ca. 60 m und kann als zumutbar eingestuft werden.</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 2.5 | <p><u>Abweichende Bauweise Sondergebiet SO-HA:</u> Wir fordern die Streichung von zwei Festsetzungen zum Sondergebiet Handel (a2). Zum einen sollte es nicht zulässig sein, dass an den Gebäudebestand des Gebietes GE,e angebaut werden darf. Zum anderen wird auf die Einhaltung der seitlichen Grenzabstände nicht verzichtet. Hier sollten die Regelungen der Thüringer Bauordnung zu den Abstandsflächen gelten.</p> | Abweichende Bauweise Sondergebiet SO-HA | <p>Dem Belang wird entsprochen Durch den Wegfall der GE-Fläche ist ein Anbauen nicht mehr gegeben. Die seitlichen Grenzabstände werden somit eingehalten.</p> | Änderung der Planzeichnung und Begründung |

| Nr. | Absender | | | |
|-----|--|---------------------------|---|---------------------------------|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.6 | <p><u>Rückseite Einkaufszentrum (EKZ):</u> Die Fassade zur Moßlerstraße darf keine klassische Rückseite werden. Im Sinne einer Verbindung des EKZ zwischen Altstadt und nördlichem Gründerzeitviertel muss das Zentrum vier gleichwertige und attraktive Fassaden bekommen. Dies umfasst Forderungen nach Schaufenstern, architektonische Betonung der Eingangssituationen usw.</p> | Rückseite Einkaufszentrum | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Zur Umsetzung der Altstadtgalerie ist die Realisierung eines Fassadenwettbewerbs vorgesehen, der nicht nur eine Gebäudeseite betrachtet. Unter Beachtung technologisch bedingter Vorgaben gilt es gute Lösungen zu ermitteln und umzusetzen. In die Aufgabenstellung zum Wettbewerb können die benannten Bedenken orientierend einfließen. Die Festsetzung von Schaufenstern usw. entspricht nicht den Festsetzungsmöglichkeiten eines BP (kein Festsetzungscharakter). Des Weiteren obliegt die Fassadengestaltung der Objektplanung (Wettbewerb).</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 2.7 | <p>Die Anlieferungszone auf der Moßlerstraße muss noch einmal überdacht werden. Es darf keine vermüllte Anlieferungszone entstehen. Möglich ist die Integration der Anlieferung komplett in das Gebäude. Eine Klärung und ausführliche Betrachtung muss im Fassadenwettbewerb enthalten sein. Damit einhergehend bietet es sich an, auch das Denkmal für die zerstörte Synagoge am ursprünglichen Platz in der Moßlerstraße zu belassen. Die Größe der Denkmalstätte muss maßlich festgesetzt werden. Weiterhin können Gestaltungsmerkmale der ehemaligen Synagoge, wie z.B. ein stilisiertes Achteckfenster, in der Fassade des EKZ an dieser Stelle Beachtung finden.</p> | Rückseite Einkaufszentrum | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Die Objektplanung obliegt dem Eigentümer und somit auch die Gestaltung der Anlieferzone. Technische Parameter gilt es hier ebenfalls zu beachten. Des Weiteren werden Vorgaben zur Gestaltung der rückwärtigen Fassade in den Fassadenwettbewerb eingestellt. In Abstimmung mit der Jüdischen Gemeinde wurde ein neuer Standort für das Denkmal vorgeschlagen, der die Zustimmung der jüdischen Gemeinde findet. Konkrete Abstimmungen zur detaillierten Umsetzung werden folgen.</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 2.8 | <p><u>Adresse „An der Synagoge“:</u> Es wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die zerstörte Synagoge das Einkaufszentrum mit der postalischen Adresse „An der Synagoge 1“ zu versehen.</p> | Adresse „An der Synagoge“ | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wird auf einer nachfolgenden Ebene (Bauantrag-Hausnummernvergabe) geklärt – dieser Vorschlag kann dort eingebracht und diskutiert werden. Für den BP ist dies nicht relevant.</p> | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|------|--|---|---|--|
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.9 | <p><u>Nord-Süd Durchwegung Einkaufszentrum:</u> Der Bebauungsplan setzt es sich selbst in den Vorbemerkungen zum Ziel, eine Verknüpfung von Nord nach Süd über das Plangebiet zu erreichen. Daher sollte im B-Plan festgeschrieben werden, dass sowohl an der Lenastraße als auch an der Pfortenstraße ein Zugang bestehen muss. Weiterhin muss geregelt werden, dass eine Durchwegung des EKZ zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich ist.</p> | <p>Nord-Süd Durchwegung Einkaufszentrum</p> | <p>Dem Belang wird nicht entsprochen. Aus Richtung Pfortenstraße ist derzeit ein Zugang vorgesehen Eine Öffnung zur Lenastraße ist ebenfalls angedacht. Aus Sicherheits- und Versicherungstechnischen Gründen ist eine ständige Durchgängigkeit nur unter Zuordnung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen (Wachschutz usw.) möglich. Aus wirtschaftlichen Gründen kann der Investor diese Kosten nicht übernehmen. Die Durchgängigkeit wird zu den Öffnungszeiten gewährleistet. Mit der verlängerten Lutherstraße existiert eine Verbindung zwischen Moßler- und Gartenstraße.</p> <p>Der BP bietet keine Festsetzungsmöglichkeit für öffentliche Durchgänge von Privatobjekten. Vor Realisierung einer Objektplanung kann des Weiteren kein Zugangspunkt definiert werden. Die Verlängerte Lutherstraße stellt eine Verbindung in Nord-Süd-Richtung dar und befindet sich in der Plangebietsmitte. Zumutbare Umwege sind somit vorhanden.</p> | <p>Keine Planänderung erforderlich</p> |
| 2.10 | <p><u>Maßstäbliche Gliederung Einkaufszentrum:</u> Ein Gebäude mit 190,0 m Länge und maximal 87,5 m Breite zerstört die kleinteilige Struktur der gewachsenen Stadt Gothas. Es ordnet sich maßstäblich nicht ein, sondern dominiert. Es wird daher von uns gefordert, dass das 190,0 m lange Gebäude in seiner architektonischen Gestalt maßstäblicher gegliedert wird. Mit den Instrumenten Mindesttraufhöhe, maximale Firsthöhe, Baulinie und Baugrenze soll eine Kleinteiligkeit von mindestens 4, maximal 6 Staffelungen erreicht werden. Die unterschiedlichen Staffelungen sollen sowohl die Gebäudehöhen als auch die Fassaden mit Vor- und Rücksprüngen betreffen.</p> | <p>Maßstäbliche Gliederung Einkaufszentrum:</p> | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Zur Umsetzung der Altstadtgalerie ist die Realisierung eines Fassadenwettbewerbs vorgesehen. In die Aufgabenstellung zum Wettbewerb werden bestimmte Kriterien einfließen, die ebenfalls eine Fassadengliederung herbeiführen. Zur Differenzierung der Gebäudehöhe wird folgende Festsetzung integriert: FH - max. 50% = 16 m - mind. 50% = 14 m Auf diese Weise wird eine Höhenstaffelung erzeugt. Des Weiteren wird durch die Festsetzung einer Baugrenze entlang der Gartenstraße ein Verspringen der Fassade in Nord-Süd-Richtung ermöglicht.</p> | <p>Keine Planänderung erforderlich</p> |

| Nr. | Absender | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|------|---|---|--|---------------------------------|
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.11 | <p>Werbepylone entlang der Gartenstraße: Hier bildete sich die Gruppe keine einheitliche Meinung: Es wird gefordert, die 15,0 und 12,0 m hohen Werbepylone entlang der Gartenstraße ganz zu verbieten. Die Pylone sind erlaubt, müssen aber auf jeden Fall Bestandteil des Fassadenwettbewerbs und damit gestaltet werden.</p> | Werbepylone | <p>Dem Belang wurde bereits entsprochen. Eine entsprechende Regelung zu den Pylonen erfolgt in den textlichen Festsetzungen.</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 2.11 | <p><u>Verbesserung der Anbindung des Einkaufszentrums an die Innenstadt:</u> Der B-Plan stellt sich selbst als ein Hauptziel die möglichst optimale Verknüpfung zwischen Altstadt und EKZ. Dies ist mit der hier vorgelegten Planung noch nicht erreicht. Wir fordern daher als ein Instrument die Umgestaltung des gesamten Bereiches der Gartenstraße zwischen Pfortenstraße und Lutherstraße. Der Fußgängerübergang und die Gleise der Straßenbahn sollen auf ein Niveau gebracht werden. Der Autoverkehr fließt damit über diese Erhebung. Es entsteht damit ein ca. 110,0 m langer und 30,0 m breiter städtischer Platz anstelle zweier einzelner und unattraktiver Übergänge. Auf diesem Platz liegen die Haltestellen des ÖPNV. Die Zufahrt zum Parkdeck des EKZ muss aus diesem Bereich verschoben werden. In Verbindung zum Punkt 9 unserer Forderungen muss die Fassade des EKZ genau hier mittels Baulinie auf diese Platzsituation reagieren und zurückspringen.</p> | Verbesserung der Anbindung des Einkaufszentrums an die Innenstadt | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Eine niveaugleiche Ausbildung der Gleisanlagen ist nicht möglich, da die TWSB nicht über Niederflurbahnen verfügt und diese in den nächsten Jahren auch nicht erwerben kann. Die Zufahrt zum Parkdeck wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt.</p> | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|-----------|---|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| 2. | Einwender 2: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Architektur und Städtebau II“ vom 22.08.2012 | | | |
| 2.12 | <p><u>Anzahl der Parkplätze im EKZ:</u> Auch hier gibt es unterschiedliche Standpunkte: Die Anzahl der Parkplätze soll halbiert werden. Diese können dann im Untergeschoß untergebracht werden (Tiefgarage). Die restlichen, bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze werden auf anderen Grundstücken rings um die Innenstadt nachgewiesen und beleben somit die Durchwegung der Altstadt. Die Festlegungen des B-Planes sind in Ordnung. Es sollte jedoch in einem städtebaulichen Vertrag eine kostenfreie Parkzeit von mindestens einer Stunde festgeschrieben werden. Weiterhin muss das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Gotha überarbeitet werden. Innerhalb der Altstadt sollen nur noch Anwohner parken dürfen. Besucher und Gäste nutzen beispielsweise das Parkangebot auf dem Einkaufszentrum oder andere öffentliche Angebote.</p> | Anzahl der Parkplätze im EKZ | <p>Dem Belang wird nicht entsprochen. Aufgrund des schlechten Baugrundes ist die Umsetzung von Tiefgaragen nicht angedacht bzw. günstig. Das erforderliche Stellplatzangebot richtet sich nach der ThürBO und ist auf den der Nutzung zugeordneten Grundstücken entsprechend nachzuweisen. Eine Reduzierung ist somit nicht möglich (bauordnungsrechtliche Gründe). Derzeit ist in der Stadt Gotha ein begrenztes Angebot im Bereich „zeitlich freies Parken“ gegeben. Dem Eigentümer / Mietern des Centers obliegt es, freie Parkzeit zu definieren. Dies kann in einem BP nicht festgesetzt werden.</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 3. | Einwender 3: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Nutzungen“ vom 22.08.2012 | | | |
| 3.1 | <p><u>Bereich Gewerbegebiet:</u> Angebote für Kinder / Jugendliche, z.B. Skaten, Basketball, Strom-/W-LAN –Terminal (da Zwischennutzung auf Brache als Skateranlage wegfällt).</p> | Angebote für Kinder / Jugendliche | <p>Dem Belang wird teilweise entsprochen. Die GE-Fläche entfällt künftig. Dieser Bereich bleibt als Bestandsnutzung (SO-Fläche, nichtüberbaubare Fläche ohne Ausweisung von Baugrenzen und somit keine Möglichkeit der Neubebauung) bzw. grundstücksbezogenes Mischgebiet (Gartenstr. 5) enthalten. Die Integration von Freiraumnutzung kann somit erfolgen, ist jedoch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.</p> | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.2 | <p>Klarstellung im B-Plan: Zulässigkeit von Diskotheken / Tanzflächen für alle Altersgruppen.</p> | Disco / Tanzflächen | <p>Dem Belang wird nicht entsprochen. Die GE-Fläche entfällt künftig. Eine Klarstellung ist somit nicht mehr erforderlich.</p> | Änderung Planzeichnung und Begründung |
| 3.3 | <p><u>Bereich Sondergebiet Handel:</u> Nur Systemgastronomie (> im Vertrag mit Fa. Saller regeln)</p> | Systemgastronomie | <p>Dem Belang wird entsprochen. Wird außerhalb des BP in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Stadt geregelt. Eine solche Regelung besitzt innerhalb des BP keinen Festsetzungscharakter.</p> | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
|------|--|---|--|---------------------------------|
| 3. | Einwender 3: 1. Planungswerkstatt – Gruppe „Nutzungen“ vom 22.08.2012 | | | |
| 3.4 | Einheitliche Vermarktung EKZ + Innenstadt gewünscht (in Richtung Adresse Investor) | Vermarktung EKZ + Innenstadt | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Tatbestand ist in einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Investor EKZ und den städtischen Händlern umzusetzen – nicht Bestandteil des BP | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.5 | Offene Schaufenstergestaltung, zumindest in Richtung Gartenstraße. | Schaufenstergestaltung | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Wunsch sollte in die Aufgabenstellung zum Fassadenwettbewerb eingebracht werden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.6 | Erhöhung der Verkaufsfläche (VKF) im Sortiment Lebensmittel (dafür weniger Bekleidung, Schuhe und Schnäppchenläden). Vorschlag: Markthalle analog einem grünen Markt mit regionalen Produkten. | Verkaufsfläche im Sortiment Lebensmittel | Dem Belang wurde bereits entsprochen. Die Festsetzungen basieren auf dem Gutachten, welches durch die GMA erarbeitet wurde. Abweichungen innerhalb der Sortimente um bis zu +/-20% sind zulässig, wobei jedoch die Höchstgrenzen für Bekleidung und Schuhe nicht überschritten werden dürfen. Somit sind Verschiebungen im Lebensmittelbereich möglich. Nach Bedarf kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.7 | <u>Bereich Wohnen:</u> Neben Senioren- und barrierefreiem Wohnen auch Familienorientierung (ggf. Mehrgenerationenhaus). | Mehrgenerationenhaus | Dem Belang wird entsprochen. Die Begründung wird um diese Aussage erweitert. | Änderung der Begründung |
| 3.8 | <u>Bereich Terminal:</u> Caravanstellplätze durch räumliche Anordnung auf vorgesehenem Busterminal vor Lärm / Schadstoffen von umliegenden Straßen schützen. | Caravanstellplätze vor Lärm / Schadstoffen schützen | Dem Belang wird nicht entsprochen. Die Fläche wird künftig als Parkplatz ausgewiesen. Somit ist eine vielfältige Nutzung (Bus, Caravan, PKW usw.) gegeben. Die tatsächliche Anordnung der einzelnen Funktionen erfolgt im Zuge der technischen Planung gemäß angezeigtem Bedarf. Das Zuordnen von Grün und anderen Gestaltungselementen kann hier Verwendung finden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.9 | <u>Übergänge zur Innenstadt:</u> Wegeleitsystem im Einkaufszentrum und an den Übergängen zur Innenstadt (analog touristischem Wegeleitsystem). PS: Fa. Saller hat in verschiedenen Diskussions- und Vorstellungsrunden bereits einen Terminal angekündigt / versprochen. | Übergänge zur Innenstadt | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Wunsch ist in einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Investor EKZ, der Stadt Gotha und dem Gewerbeverein umzusetzen – nicht Bestandteil des BP | Keine Planänderung erforderlich |
| 3.10 | Aufwertung / Anpassung der Lauflagen um synergetische Kommunikation mittels Licht, Farbe und Sprache zu generieren; z.B. Roter-Teppich, Beleuchtungssystem, breitere Gestaltung der Wege. | Aufwertung / Anpassung der Lauflagen | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Wunsch ist in einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Investor EKZ, der Stadt Gotha und dem Gewerbeverein umzusetzen – nicht Bestandteil des BP. | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | | | |
|-----------|---|----------------------------------|--|---------------------------------|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 4. | Einwender 4:1. Planungswerkstatt – Gruppe „Verkehrerschließung“ vom 22.08.2012 | | | |
| 4.1 | Feststellung, dass die geplanten bzw. vorhandenen Gehwegbreiten im Bereich Schützenberg/Annastraße für einen Ansatz von 14.000 fußläufigen Kunden nicht ausreichen. Antwort AL 66: dazu ist der Ersteller des Verkehrsgutachtens zu befragen | Gehwegbreiten | Dem Belang wird nicht entsprochen. Der überwiegende Teil der fußläufigen Kunden wird das Einkaufszentrum aus Richtung Altstadt (Lutherstraße, Pfortenstraße, Gehwegverbindung Bertha-von-Suttner-Platz) erreichen. Im Bereich Schützenberg / Annastraße ist die Größenordnung der zu erwartenden Fußgänger mit Quelle- oder Ziel Altstadt-Galerie sehr viel geringer. Die geplanten bzw. vorhandenen Gehwegbreiten sind ausreichend und entsprechen den derzeit gültigen Regelwerken. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.2 | Feststellung, dass der Investor auch die Kosten für den investitionsabhängigen Umbau der B 7 übernehmen muss Antwort AL 66: Dies wird über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt und einen Erschließungsvertrag mit dem Investor geregelt | Kosten Umbau der B 7 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wird über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt und einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt und ist somit nicht Bestandteil des BP. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.3 | Feststellung, dass die Verkehrslösung unzureichend ist | Verkehrslösung | Der Belang wurde ausreichend beachtet. Eine leistungsfähige Abwicklung der durch das Einkaufszentrum entstehenden Verkehrsströme wurde unter Berücksichtigung der geplanten baulichen und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung nachgewiesen | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.4 | Forderung, dass die Verkehrslösung auch die Befindlichkeiten der Rettungsdienste berücksichtigen muss. | Rettungswege | Der Belang wurde bereits berücksichtigt. Die Straßenbreiten sind so ausgelegt, dass ein ungehindertes Passieren von Rettungsfahrzeugen möglich ist (gemäß RAST) | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.5 | Feststellung, dass der Standort des Centers südlich der Gartenstraße besser wäre, dadurch würden die zu erwartenden Verkehrsprobleme gar nicht erst entstehen. | Standort Center | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Südlich der Gartenstraße ist keine Fläche in der erforderlichen Größe vorhanden. Durch das Center wird eine innerstädtische Brache einer neuen Nutzung zugeführt, Unmaßstäbliche Gebäudehöhen werden aus dem Stadtbild entfernt. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.6 | Anregung der Verkehrsteilung der Gartenstraße West-Ost Verkehr über die Gartenstraße, Ost-West Verkehr über die Moßlerstraße führen. Antwort : Lösung gemäß Bürgerauae ist für die Gartenstraße nicht möglich und unattraktiv. | Verkehrsteilung der Gartenstraße | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lösung gemäß Bürgerauae ist für die Gartenstraße nicht möglich und unattraktiv (Tiefbauamt). Im Verkehrsgutachten wurde eine verträgliche Variante ermittelt, die keine Verschlechterung der Situation herbeiführt. | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | | | |
|------|---|---------------------------------------|---|---------------------------------|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 4. | Einwender 4:1. Planungswerkstatt – Gruppe „Verkehrerschließung“ vom 22.08.2012 | | | |
| 4.7 | Anregung, einen Kreisverkehr auf dem B.-von-Suttner-Platz zu untersuchen, die TWSB auf die Nordseite der Gartenstraße zu verlagern und die Moßlerstraße auf den Huttenplatz bzw. die Hersdorfstraße aufzubinden. Die Moßlerstraße soll dann den Ost-West-Verkehr der Gartenstraße aufnehmen. | Kreisverkehr | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Platzverhältnisse lassen die Ausbildung eines Kreisverkehrs in der benötigten Größe nicht zu. Des Weiteren stellt sich die Einbindung der TWSB als problematisch dar. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.8 | Forderung der Aufweitung der Annastraße, speziell Höhe Eisenacher Straße/Entschärfung der Rampenlösung und Bau einer Kreuzungs-LSA Annastraße/Schützenberg Antwort AL 66: LSA wirkt behindernd für die Hauptrichtung Schützenberg, größere Stauerscheinungen wären die Folge. | Aufweitung der Annastraße | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. LSA wirkt behindernd für die Hauptrichtung Schützenberg, größere Stauerscheinungen wären die Folge – aus Sicht des Fachamtes wird eine solche Lösung abgelehnt (siehe auch Verkehrsgutachten) | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.9 | Fußgängerüberweg Pfortenstraße kann akzeptiert werden ÖPNV-Haltestelle Gartenstraße muss funktionieren Klärungsbedarf: Gleisquerung von der Remstädter Straße auf die Gartenstraße wurde von der TWSB bereits kategorisch abgelehnt, ist jedoch wieder Inhalt des B-Planes | ÖPNV-Haltestelle Gartenstraße | Dem Belang wurde entsprochen. Im BP ist eine solche Gleisquerung nicht dargestellt. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.10 | Feststellung, dass 2 Fußgängerüberwege nicht ausreichen, wenn vom Center eine Innenstadtbelebung ausgehen soll | 2 Fußgängerüberwege nicht ausreichend | Der Belang wurde zur Kenntnis genommen. Durch die beiden Überwege werden die Hauptachsen bedient. Damit werden die Konzentrationsbereiche des Fußgängerverkehrs abgedeckt und ein Zielverkehr zwischen Innenstadt und Galerie erzeugt. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.11 | Anregung, Center an Gartenstraße heranrücken und mit ÖPNV erschließen, dadurch weniger Verkehrsprobleme; südliche Fahrbahnen Gartenstraße als Anliegerstraßen ausweisen, Aufgabe der nördlichen Fahrbahnen; Parkdecks des Centers in das Erdgeschoss verlagern; Untersuchung eines Kreisverkehrs am B.-von-Suttner-Platz; Moßlerstraße übernimmt 4-spurig die Funktion der Gartenstraße; Öffnung des Wiegwassers im Bereich Moßlerstraße vorsehen Antwort : Moßlerstraße liegt auf dem Wiegwasser. Die im B-Plan neu vorgesehene Aufschüttung auf dem Wiegwassergewölbe von ca. 5 m beim Anlegen der Moßlerstraße bedarf einer gründlichen Prüfung und Nachrechnung. | Center an Gartenstraße heranrücken | Dem Belang wird nicht entsprochen. Dieser Vorschlag beinhaltet eine vollständige Neuorganisation des Verkehrssystems im Bereich Gartenstraße / Moßlerstraße zwischen Bertha-von-Suttner-Platz und Huttenplatz. Derartige Konzepte liegen in der Planungs- und Finanzierungshoheit der Baulastträger (Straßenbauamt und Stadt). Hierzu existieren aktuell keine konkreten Planungen, daher war im Rahmen der Erschließungsplanung vom Bestandsverkehrssystem auszugehen. | Keine Planänderung erforderlich |

| Nr. | Absender | | | |
|-----------|--|---|--|---------------------------------|
| | Inhalt der Anregung | Schlagwort | Abwägungsergebnis Gemeinde / Stadt | Verfahrensweise |
| 4. | Einwender 4:1. Planungswerkstatt – Gruppe „Verkehrerschließung“ vom 22.08.2012 | | | |
| 4.12 | Anregung, Fahrbeziehungen auf die Gartenstraße und Moßlerstraße aufzuteilen Antwort AL 66: Neben den Themen zur verkehrlichen Anbindung der Moßlerstraße sind ebenfalls die Themen Lärmschutz und Emissionen zu klären und zu finanzieren | Fahrbeziehungen auf die Gartenstraße und Moßlerstraße aufzuteilen | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Prinzipiell denkbar. Dies erfordert jedoch erhebliche Umbaumaßnahmen. Neben den Themen zur verkehrlichen Anbindung der Moßlerstraße sind ebenfalls die Themen Lärmschutz und Emissionen zu klären und zu finanzieren. Aus städtischer Sicht ist dies nicht finanzierbar. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.13 | Feststellung, dass die Errichtung eines Busterminals nicht unbedingt projektbezogen und erforderlich ist, da Alternativen im Stadtgebiet vorhanden sind | Busterminal nicht erforderlich | Der Belang wurde zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Innenstadtbelebung durch eine gezielte Führung der Touristen durch die Stadt erweist sich dieser Standort als günstig. Die Nutzungsinhalte beinhalten die Möglichkeit der Umsetzung von Busstellplätzen, PKW-Stellplätzen, Caravanstellflächen und einer E-Tankstelle. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.14 | Feststellung, dass für die Stadt Gotha für eine verkehrsgerechte Lösung die Notwendigkeit der Mitfinanzierung besteht, da die verkehrliche Situation im Bereich Gartenstraße /B.-von-Suttner-Platz bereits jetzt unbefriedigend ist | Mitfinanzierung der Stadt | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lösungen gilt es im Rahmen von Sanierungskonzepten zu finden. | Keine Planänderung erforderlich |
| 4.15 | Forderung, dass an den Fußgängerüberwegen Behindertentasten vorgesehen werden. | Fußgängerüberweg Behindertentaster | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Festlegungen sind Bestandteil der Erschließungsplanung - nicht auf der Ebene der Bauleitplanung festsetzbar. In der Erschließungsplanung sollte eine behindertengerechte Ausstattung (Akustisches Signal usw.) zum Einsatz kommen. | Keine Planänderung erforderlich |